



einer Röntgen für den Fall der Arbeitslosigkeit befreit, Verteilung der Wissenschaft und Familienförderhilfe, Siliziumzucker, Zuckerbundel und Guanoente nach dem Reichsverordnungsgeley, Leistungen der öffentlichen Autarkei auf Grund der Verordnung über die Autarkei vom 13. Februar 1924, insbesondere Leistungen der Wochentarife vom 13. Februar 1924, welche die Leistungen der Wochentarife, welche 10 Prozent der Einnahmen in den Arbeitslosenlöhnen des Arbeitlosen und höchstens 15 Prozent des Einkommens des Arbeitlosen und höchstens 15 Prozent des Einkommens des Arbeitlosen, die keine Einnahmen aus eigener Beschäftigung haben, je 15 Prozent des Einkommens des Arbeitlosen. Dicthen Angestellten stehen bei der Wochentarife innerhalb, als die die neuen Einnahmen haben. Auf den Tarifvertrag für die Angestellten der Anstalt des Arbeitlosen auf Grund der Verordnungsgesetz beziehen, ferner Pflege und Unterhaltsrente für ein minderjähriges Kind. Im übrigen bleibt diese Beilage unberücksichtigt.

**Die Arbeitslose, die beim Auftragsbetrieb beschäftigt werden.** Bei dem Auftragsbetrieb ist es zu einem großen Teil, dass die Arbeitsunternehmungen, die sie beim Auftritt, wird bis zum 31. März, die Bedürftigkeiten weiterhin nach den bisherigen Grundsätzen (Artikel 23 bis 24 der Ausführungsverordnungen) vor Verordnungen über Gewerbeleistungsfähigkeit

in der Zeitung der Ergründung vom 22. Januar 1927) befreit. Sofern Personen der genannten Art aus der Angestelltenförderung aus, weil sie eine Arbeit aufgenommen haben und werden sie nach einer Arbeitsleistungsfähigkeit von mindestens 4 Wochen wieder erwerbslos, so kommt sich die Angestelltenförderung nach den neuen Bestimmungen.

Die Arbeitslose, welche Berufsschule für die Griffenunterstützung in der Arbeitslosenförderung nicht durch die Provinz, sondern durch eine besondere Anwendung des Reichsarbeitsministers beansprucht, die in der nächsten Nummer des Reichsarbeitersblattes erscheint. Danach haben wir in Zukunft zwei Arten von Angestelltenförderungspflichten: einmal die denen (nach § 101 der Gesetzes) die Unterstützung gegeben werden kann, wenn sie mindestens 12 Wochen arbeiten, und zweitens diejenigen, die nicht unterstützt werden und ausschließen die Angehörigen der Beamten, Beauftragten und Angestellten der Postanstalten, der Sicherheits-, Beauftragten und der Angestelltenberufe. Nur für diese Berufe ist definitiv die Höchstförderung der Gewerbeleistungsfähigkeit in Höhe von 39 Wochen zu gewähren, in Beträgen.

Das ist ein von den Gewerkschaften wiederholt kritisierte bestreitbare bedeutsame Mangel. Das Reichsarbeitsministerium hat die Kritik der Gewerkschaften nicht beachtet; hier muss der Reichstag helfen.

## Bata in Theorie und Praxis

Die tschechoslowakische Firma Bata begegnet neuerdings auch in Schuhfabrikantenkreisen einer sehr scharfen Kritik. In der Ausgabe der „Schuhfabrikanten-Zeitung“ von voriger Woche (Nr. 50) finden wir einen Artikel, der sich kritisch mit dem Import der tschechoslowakischen Firma in der „Prager Presse“ vom 13. Februar 1927 auseinandersetzt. Es handelt sich um eine reklamehaft aufgemachte Zeitungsangabe des tschechoslowakischen Blattes von nicht weniger als 84 Seiten Umfang und außerdem einer 20 Seiten starken Bilderauslage. Auch hatten diese Biesenzeitung zur Hand und haben sie eine einzelne Ausgabe mit einer solchen Ausgabe nicht zu Ende gebracht, sondern sie auf eine Rechnung kommen. Die reklamhaften Ueberschriften versprechen mehr, als aus dem Inhalt der Artikel zu entnehmen ist. Der ganze Inhalt ist voll des Eleganz und offenkundig nur auf Reklame berechnet.

Die Erweiterung des Organs der deutschen Schuhfabrikanten interessiert uns Leser insbesondere, das auch die Lohnfrage mit behandelt ist. Wir bringen das Wesentliche daraus nachfolgend zum Abrund. Die Firma Bata operiert mit den Spitzenlöhnen einiger der bestehenden Spezial- und Gruppenarbeiter, welche die anderen Gruppen ebenfalls in der Nummer 1 der Jahrgang 1926, im gehörigen Lichte gerückt worden ist. Es kommt jedoch auf die Verdienste der großen Zahl der übrigen Arbeiter, auf die Entlohnung breiter Schichten der Jugendlichen und der unteren Gruppen an, wem ein ordentliches Bild gegeben werden soll.

Herr Bata sagt auch: „Wir geben allen unseren Arbeitern in jedem Jahre mindestens 6 bezahlte Urlaubstage“ ... Im Falle der Krankheit erhalten unsere Mitarbeiter das gesetzliche Krankengeld zugleich eines von uns freiwillig geleisteten Beitrages bis zu 20 Prozent des Wochengebührens. Wochengebühr.

Für die Arbeiterschaft bedeutet es aber einen gewaltigen Erfolg, wenn Bata in Zlin die Erfährtlichkeit von Zulagen angewiesen ist, oder ob man auf die verschiedensten Leistungen: Sonderunterstützung bei Krankheitsfällen, Bezahlung der Zeit bei Kurzzeitunterschreitungen, Bezahlung der Unterschreitung der Urlaubs- und Urlaubszeitzahlung, Sondervergütung für Überstunden usw., einen rechtlichen klaghaften Anspruch hat, wie das unter dem deutschen Tarifvertragsvertrag und aus dem anderen Ländern der Fall ist.

Wenn es keine Organisation der Arbeiter aufkommen läuft, sind natürlich solche reichsstädtischen Abmachungen, wie wir sie in Deutschland, England, in den skandinavischen Ländern, wie auch in Amerika zu verzeichnen haben, unmöglich gemacht.

Der Artikel der „Schuhfabrikanten-Zeitung“ macht im wesentlichen folgende Ausführungen:

„Der tschechoslowakische Schuhfabrikant Thomas Bata in Firmen T. u. A. Bata in Zlin (Tschechoslowakische Republik) befindet sich nicht in der Fabrikation von Schuhwerk, sondern auch mit Herstellung und Verarbeitung von Zeitungsartikeln im Engros-Betriebe. So hat er neuerdings die „Prager Presse“ zu einem Propagandablaube angestellt und treibt darin durch Artikel, die teils von ihm selbst, teils von seinen Mitarbeitern verfasst sind, eine Beweisführung seiner Person und seines Unternehmens, wie sie sonst nicht ähnlich ist. Unter Schlagworten, wie „Dienst am Volke“, „Dienst an der Menschheit“, wird es so hinzustellen versucht, als ob der Bata'sche Unternehmens nicht vom Gesichtspunkte des Erwerbsteresses, sondern vom Gesichtspunkte des Bevölkerungswohlstands gelenkt. Wohlstand.“

„Herr Thomas Bata empfiehlt es in einem seiner Artikel ungemein und glaubt es rügen zu müssen, daß die ausländischen Schuhfabrikanten die Lehrerschwimmung ihrer Binnenmarkte mit tschechoslowakischem Schuhwerk nicht ruhig hinnehmen, sondern durch zuständigen Regierungen und diese Gefahr für die ausländischen Schuhfabrikanten machen, wenn sie sich auf die folgenden gesetzlich-rechtlichen Elemente, welche den Zollschutz verlangen“ und „zum Handelsminister gehören“.

„Herr Thomas Bata nimmt es seinen ausländischen Konkurrenten übel, wenn sie zum Handelsminister gehen“. Er selbst geht jedoch nicht nur zu seinem eigenen Handelsminister und äußert sich darüber, was er von einer Versetzung seines Unternehmens nicht sagt, sondern sogar die Rechte für sich Anspruch, sich zur Forderung seiner privaten Erwerbsinteressen an ausländische Regierungen zu wenden. So hat die Firma T. u. A. Bata in Zlin (Tschechoslowakei) sich erst dieser Tage mit einer Eingabe an die deutsche Reichsregierung, aufgetragen, um die entsprechende Genehmigung zu erhalten, um in die deutsche Republik einzufinden. In diesem uns vorliegenden Eingabe glaubt die tschechoslowakische Firma im Interesse ihrer geschäftlichen Tätigkeit im Deutschen Reich unter der Maske der Fursorge für die deutsche Verbraucher unter den Söhnen der deutschen Reichsregierung anstreben zu wollen. Die tschechoslowakische Firma ist in dieser Hinsicht so eingeschlossen, die sie die deutsche Reichsregierung nicht mehr gegen die Interessenvertretung der deutschen Schuhfabrikanten, den Reichsverband der Deutschen Schuhindustrie, sie hält es vielmehr auch für angemessen, die deutsche Reichsregierung darauf hinzuweisen, daß sie an diese ihre Eingabe richtet, „um direkte Schädigung des Verbrauchers

und der vielen deutschen Firmen in der Eingabe gesetzt gedruckt. D. R. d. von denen wir (Bata) Material und Maschinen im Werte von mehreren Millionen Reichsmark im Jahre beziehen, zu verhindern“.

Die Reichsregierung wird diesen „Dienst am Volke“, den Bata in Deutschland in der bei ihm bekannten Selbstweise erweisen will, gewill zu untersagen, wie

die tschechoslowakische Firma gleich die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahre 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe also im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.000 RMK bezogen habe, bei gleichem Verkaufe auch im ganzen Jahre 1927 für 3.500.000 RMK, bezogen wird. Sie unterhält es nur, die deutsche Reichsregierung unter die Nase halten zu dürfen, daß sie im ersten halben Jahr 1927 aus Deutschland Waren im Wert von ca. 2.750.0



